

Schule

KLASSENKONFERENZ der/des - Klasse/Jahrganges

....., am

Herrn/Frau

.....

.....

.....

Entscheidung:

Der Schüler / die Schülerin*).....hat gemäß § 25 Abs 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr 472/1986 idgF, die letzte Schulstufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen.

Begründung:

Gemäß § 25 Abs 1 SchUG ist eine Schulstufe erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

Der Schüler/die Schülerin*) hat
im Pflichtgegenstand keine Beurteilung*)
im Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“*)
erhalten.

Die Voraussetzungen eines erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe sind nicht erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig, welche schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie innerhalb von 5 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung bei der Schule einzubringen ist.

Ich bestätige den Erhalt der vorliegenden
Entscheidung:

.....
Datum

.....
Vorsitzende(r) der Klassenkonferenz

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten od. eigenber. Schülers

*) Nicht Zutreffendes streichen